



öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Fachbereich:

01/13 - Ratsangelegenheiten und Stadtverfassung

Dezernentin / Dezernent:

Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	09.10.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Stadt beschließt die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, wie aus der beiliegenden Anlage –Synopse Spalte neue Fassung– ersichtlich, zum 1.11.2025 zu ändern.

Sachdarstellung:

Die Gemeindeordnung NRW (GO) wurde im Juli 2025 geändert.

Die wichtigsten Änderungen in der GO, die eine Anpassung der Geschäftsordnung des Rates erfordern, sind:

- § 27 GO –Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte- wurde geändert in § 27 –Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration-. Ab 1.11.2025 wird ein beratender Ausschuss mit dem o.g. Namen gebildet; es besteht nicht mehr die Wahlmöglichkeit zwischen einem Integrationsrat oder – ausschuss. Der neue Ausschuss und seine Mitglieder sind in die Beratungsfolge einbezogen, so dass besondere Regelungen nicht mehr erforderlich sind.
- § 27a GO –Beteiligung von Kindern und Jugendlichen- wurde neu eingefügt. Die Kinder und Jugendlichen sollen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise (beispielsweise durch die Einrichtung einer Jugendvertretung) beteiligt werden. In Düsseldorf gibt es bereits seit vielen Jahren einen Jugendrat. Nach § 27a Abs. 3 GO sind die Modalitäten und Rechte in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln. An verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung des Rates wird auf die Satzung Jugendrat verwiesen, in der nahezu alle Anforderungen der GO bereits geregelt sind. Daher sind zusätzliche Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates nicht erforderlich. Die Teilnahme

der Sprecherin/ des Sprechers des Jugendrates an den Sitzungen des Rates und ihr Rederecht, soweit Jugendangelegenheiten behandelt werden, wurde in § 12 Abs. 10 Geschäftsordnung aufgenommen.

3. Nach § 47 Abs. 2 GO kann die Sitzungsdauer des Rates in der Geschäftsordnung des Rates begrenzt werden. Da die Regelung der „20-Uhr-Grenze“ im Ältestenrat in der Regel bereits beschlossen wurde, soll sie in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
4. Die Ordnung in den Sitzungen ist in § 51 GO ausführlich geregelt, so dass es der bisherigen Regelungen in § 18 der Geschäftsordnung nicht mehr bedarf und auf die Gemeindeordnung verwiesen werden kann.

Die oben aufgeführten Änderungen der GO treten am 1.11.2025 in Kraft; die Geschäftsordnungsänderungen gelten daher ebenfalls ab 1.11.2025.

Anlagen:

Anlage Synopse GeschO